



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.11.2024

Nummer 41

Inhalt

- Satzung des Institutes für Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (RWI) an der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Satzung des Instituts für Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (RWI)

Fakultät Recht - Brunswick European Law School (BELS)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Instituts für Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft an der Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden „Ostfalia“) wurde wie folgt vom Fakultätsrat Recht am 29.11.2023 sowie 27.03.2024 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 21.11.2024 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

§ 2 Leitung des Instituts und Geschäftsführung

§ 3 Aufgaben des Direktoriums

§ 4 Institutssitzungen

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Das Institut für Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (kurz „RWI“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung an der Fakultät Recht - Brunswick European Law School (BELS) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Es dient der Lehre, dem Studium, der Forschung und der Weiterbildung auf den Gebieten des Rechts und der Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (nachfolgend „Fachgebiete“) und umfasst insbesondere die folgenden Arbeitsschwerpunkte:
 - Gewerblicher Rechtsschutz
 - Urheberrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Online-Recht
 - Software- und Datenrecht
 - Vertragsrecht
 - Telekommunikationsrecht
 - Datenschutzrecht
 - E-Commerce
 - Marketing, insbesondere Online-Marketing
- (2) Das Institut nimmt auf den von ihm vertretenen Fachgebieten das Initiativrecht gegenüber der Studienkommission zur Fortentwicklung des Studienangebots der Fakultät wahr.
- (3) Dem Institut gehören die durch Beschlussfassung des Fakultätsrates der Fakultät Recht zugewiesenen Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die institutsangehörigen Professorinnen und Professoren bilden das Direktorium.

§ 2 Leitung des Instituts und Geschäftsführung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Direktorium als Kollegialorgan, das durch sämtliche institutsangehörigen Professorinnen und Professoren gebildet wird. Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Einem Mitglied des Direktoriums obliegt als geschäftsführender Direktorin/geschäftsführendem Direktor die laufende Geschäftsführung und die Vertretung des Instituts nach außen. Die Vertretung der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors obliegt den übrigen Mitgliedern des Direktoriums in der Reihenfolge des Dienstaters.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums wählen mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn der Amtszeit und mit einfacher Mehrheit die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors beträgt ein Jahr und beginnt am 1. März eines jeden Jahres. Ist keine geschäftsführende Direktorin/kein geschäftsführender Direktor gewählt, übernehmen alle Mitglieder des Direktoriums diese Aufgabe gemeinschaftlich.

§ 3 Aufgaben des Direktoriums

Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts, insbesondere entscheidet das Direktorium über die Verwaltung der dem Institut zugewiesenen sachlichen und personellen Ressourcen. So beschließt das Direktorium auch über Vorschläge

an die Hochschulleitung zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts und leitet die Vorschläge über das Dekanat der Fakultät Recht an die Hochschulleitung weiter.

§ 4 Institutssitzungen

- (1) Die dem Institut angehörige Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen mindestens einmal im Semester zu einer Institutssitzung zusammen, um über den Arbeitsplan sowie die laufende Geschäftsführung zu beraten.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, findet die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule (GO-G) sowie die Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Recht auf die Institutssitzungen entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.